

II-406 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983-09-28No. 43/R

der Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird (39. Novelle zum ASVG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983 und BGBl. Nr. 384/1983 wird in seinem Ersten bis Dritten Teil geändert wie folgt:

- 3 -

1. a) Im § 49 Abs. 3 Z 8 hat der Ausdruck "sowie die Wohnungsbeihilfen auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften" zu entfallen.

b) Im § 49 Abs. 5 dritter Satz hat der Ausdruck "der besondere Beitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz," zu entfallen.

2. § 51 a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für in der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen ist für den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger ein Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung im Ausmaß von 4,2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Von diesem Zusatzbeitrag entfallen

1. auf den Versicherten 1,0 vH
 2. auf dessen Dienstgeber 3,2 vH
- der allgemeinen Beitragsgrundlage."

3. a) § 73 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

"Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen."

b) § 73 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

"Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen."

4. § 80 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen."

5. Im § 86 Abs. 3 sind der dritte und vierte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an. Alle übrigen Pensionen aus der Pensionsversicherung fallen mit dem Stichtag an."

6. a) § 94 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt."

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden und gebührt aus demselben Versicherungsfall ein Anspruch auf Waisenpension, so ruht der Grundbetrag der Witwen(Witwer)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt."

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

b) Der bisherige § 94 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

"(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen."

- 5 -

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

c) Der bisherige § 94 Abs. 5 wird aufgehoben.

d) Im § 94 Abs. 6 erster Satz ist der Ausdruck "des Abs. 1" durch den Ausdruck "der Abs. 1 und 2" zu ersetzen.

7. § 96 hat zu lauten:

"Beginn und Ende des Ruhens
von Renten- und Pensionsansprüchen

§ 96. Das Ruhen von Renten- und Pensionsansprüchen wird mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam. Die Renten bzw. Pensionen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist."

8. Im § 97 Abs. 2 zweiter Satz hat der Ausdruck "oder eines Hilflosenzuschusses" zu entfallen.

9. § 105 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

"Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat Mai beziehungsweise Oktober ausgezahlten Pension (Rente) einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage."

10. Im § 199 Abs. 3 ist der Ausdruck "§ 94 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 94 Abs. 3" zu ersetzen.

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Artikel I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 230 Abs. 2 lit. f ist der Ausdruck "der §§ 261 a und 248 a" durch den Ausdruck "des § 248 a" zu ersetzen.

2. § 241 a wird aufgehoben.

3. § 251 a Abs. 7 Z 6 wird aufgehoben.

4. § 253 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hierbei außer Betracht zu bleiben."

5. a) § 253 b Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

"c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen sind oder die letzten zwölf

- 7 -

Versicherungsmonate vor dem Stichtag
Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder
Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 sind und"

b) § 253 b Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2)
weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig
ist."

c) § 253 b Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Ist die Pension aus diesem Grunde weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar mit dem Tag des Endes der Erwerbstätigkeit, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten."

d) § 253 b Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

6. § 261 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1."

7. § 261 a und § 261 b werden aufgehoben.

- 8 -

8. § 264 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

"c) Anspruch auf eine Invaliditäts(Alters)pension und nach deren Anfall weitere Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworben hatte, 60 vH der Invaliditäts(Alters)pension; hiebei ist das Ausmaß der in der Invaliditäts(Alters)pension berücksichtigten Steigerungsbeträge um die auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge zu erhöhen, und zwar bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten."

9. Im § 270 haben die Worte "die erhöhte Alterspension," zu entfallen.

10. § 276 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben."

11. a) § 276 b Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

"c) innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

- 9 -

nachgewiesen sind oder die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 sind und"

b) § 276 b Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist."

c) § 276 b Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Ist die Pension aus diesem Grunde weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß wieder auf, und zwar mit dem Tag des Endes der Erwerbstätigkeit, wenn die Anzeige vor Ablauf des dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monats erstattet wird, sonst mit dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monatsersten."

d) § 276 b Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

12. § 284 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 6."

13. § 284 a und § 284 b werden aufgehoben.

14. a) Im § 292 Abs. 4 lit. a hat der Ausdruck "die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229," zu entfallen.

b) § 292 Abs. 13 hat zu lauten:

"(13) Die gemäß Abs. 8 bis 12 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 108 f) unter Bedachtnahme auf § 108 i zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer Acht zu lassen und für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor zu berücksichtigen. An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge."

15. § 296 Abs. 2 dritter Satz hat zu lauten:

"Wird die Ausgleichszulage erst nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen beantragt, so gebührt sie frühestens ab dem Beginn des vor dem Tag der Antragstellung liegenden vollen Kalendermonates."

16. Im § 306 Abs. 4 ist der Ausdruck "§ 94 Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 94 Abs. 3" zu ersetzen.

17. Im § 307 f ist der Ausdruck "§ 94 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 94 Abs. 5" zu ersetzen.

- 11 -

18. a) Im § 447 g Abs. 1 erster Satz haben die Worte "nach diesem Bundesgesetz" zu entfallen.

b) § 447 g Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Der Hauptverband hat für jedes Geschäftsjahr von den Erträgen an Zusatzbeiträgen (Abs. 2 lit. a) zunächst insgesamt 5 vH an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, beide Anstalten als Träger der Pensionsversicherung, zu überweisen. Die verbleibenden Erträge nach Abs. 2 sind den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen. Die Überweisung an die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat nach Aufteilungsschlüsseln zu erfolgen, die nach Abs. 8 festzusetzen sind."

c) Im § 447 g Abs. 6 erster Satz sind die Worte "nach dem Aufteilungsschlüssel" durch die Worte "nach den Aufteilungsschlüsseln" zu ersetzen.

d) § 447 g Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Bei der Ermittlung des Bundesbeitrages nach § 80 dieses Bundesgesetzes, nach § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. nach § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten die Überweisungen nach Abs. 5 als Erträge."

e) § 447 g Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Die Aufteilungsschlüssel nach Abs. 5 sind jährlich - getrennt für die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz - durch Verordnung des

Bundesministers für soziale Verwaltung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel ist auf das Verhältnis zwischen den Aufwendungen und den Erträgen (ohne Überweisungen nach Abs. 5) des zweitvorangegangenen Geschäftsjahres bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern Bedacht zu nehmen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 80 Abs. 1 zweiter Satz dieses Bundesgesetzes, des § 34 Abs. 2 zweiter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des § 31 Abs. 4 zweiter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Aufteilungsschlüssel sind auf eine Dezimalstelle zu runden."

19. Im § 522 f Abs. 9 lit. a hat der Ausdruck "bzw. des Zuschlages gemäß § 261 a bzw. § 284 a" zu entfallen.

20. § 543 Abs. 6 Z 5 wird aufgehoben.

Artikel III

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 86 Abs. 3, 253 Abs. 1, 253 b Abs. 1, 261 Abs. 1, 264 Abs. 1 lit. c, 270, 276 Abs. 1, 276 b Abs. 1 und 284 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 5 und Art. II Z 4 bis 6 und 8 bis 12 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1983 liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 94 Abs. 5, 253 b Abs. 4 und 276 b Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung sind für vor dem 1. Jänner 1984 gelegene Zeiten des

- 13 -

Zusammentreffens eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen mit der Maßgabe weiterhin entsprechend anzuwenden, daß die Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen bis 31. Dezember 1985 möglich ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 97 Abs. 2 und 296 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8 bzw. Art. II Z 15 sind nur anzuwenden, wenn die Antragstellung nach dem 31. Dezember 1983 erfolgt ist.

(4) Die Bestimmungen der §§ 241 a, 251 a Abs. 7 Z 6, 261 b, 270 und 284 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung sind auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1983 liegt, der Zeitpunkt der Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension bzw. die Knappschaftsalterspension gemäß § 253 bzw. § 276 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aber vor dem 31. Dezember 1983 liegt. Der Pensionsaufschub endet in diesen Fällen spätestens am 31. Dezember 1983.

(5) Für Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz,

- a) die während des Bestandes eines Anspruches auf Alterspension nach § 253 Abs. 1 bzw. auf Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und
- b) die bis zum 31. Dezember 1983 erworben worden sind,

sind die Bestimmungen der §§ 261 a und 284 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Fassung

entsprechend anzuwenden. Ein Rest von weniger als 12 Beitragsmonaten ist hiebei anteilsmäßig zu berücksichtigen.

(6) Die Bestimmungen des § 292 Abs. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 14 lit. b sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, nach dem 31. Dezember 1983 liegt. Sie gelten nicht für Hinterbliebenenpensionen, deren Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1983 liegt, die aber nach einer Pension anfallen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1984 gelegen ist.

(7) Soweit nach Abs. 6 die Bestimmungen des § 292 Abs. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 14 lit. b nicht anzuwenden sind, ist eine Vervielfachung der Einkommensbeträge unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1984 nur mit dem um 0,5 erhöhten halben für dieses Kalenderjahr festgesetzten Anpassungsfaktor vorzunehmen.

- 15 -

Artikel IV.

Besondere Übergangsbestimmungen im
Zusammenhang mit der Aufhebung des
Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen

(1) In den Fällen, in denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe zu einer bis zu diesem Zeitpunkt beantragten laufenden Geldleistung aus der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Krankenversicherung gebührt hat, ist diese Geldleistung ab 1. Jänner 1984 für die weitere Dauer des Anspruches um den Betrag von 1 S täglich zu erhöhen.

(2) In den Fällen, in denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe zu einer Rente aus der Unfallversicherung, die nach § 512 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Krankenversicherung begründet, gebührt hat, ist diese Leistung ab 1. Jänner 1984 für die weitere Dauer des Anspruches nach der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor 1984 um den Betrag von 30 S monatlich zu erhöhen. Dieser Betrag gilt als Rentenbestandteil.

(3) In den Fällen, in denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe zu einer laufenden Waisenpension aus der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung gebührt hat, ist diese Pension ab 1. Jänner 1984 für die weitere Dauer des Anspruches um den Betrag von 30 S monatlich zu erhöhen. Dieser Erhöhungsbetrag gilt als Pensionsbestandteil; er ist aber bei der Anwendung des § 292 Abs. 1 bis 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes außer Betracht zu lassen.

(4) Bei der Ermittlung des Beitrages des Bundes gemäß § 80 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist bei den Erträgen für das Geschäftsjahr 1984 ein Betrag von 342 Millionen Schilling und für das Geschäftsjahr 1985 ein Betrag von 380 Millionen Schilling außer Betracht zu lassen. Die Aufteilung dieser außer Betracht zu lassenden Beträge auf die einzelnen Pensionsversicherungsträger hat nach dem im § 447 g Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Schlüssel zu erfolgen. Diese außer Betracht zu lassenden Beträge sind der Liquiditätsreserve nach § 444 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuzuführen.

(5) Bei der Ermittlung des Beitrages des Bundes gemäß § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ist bei den Erträgen für das Geschäftsjahr 1984 ein Betrag von 18 Millionen Schilling und für das Geschäftsjahr 1985 ein Betrag von 20 Millionen Schilling außer Betracht zu lassen. Die Aufteilung dieser außer Betracht zu lassenden Beträge auf die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat nach dem im § 447 g Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Schlüssel zu erfolgen. Die außer Betracht zu lassenden Beträge sind der Liquiditätsreserve nach § 217 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 205 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zuzuführen.

(6) Die am 1. Jänner 1984 in Geltung stehenden Richtsätze nach § 293 Abs. 1 lit. a und b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind um 30 S zu erhöhen. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen. Eine Neufeststellung der Ausgleichszulage wird hiedurch nicht bewirkt.

- 17 -

(7) Die Erhöhung der Pensionen - ausgenommen Waisenpensionen - infolge der ab 1. Jänner 1984 vorzunehmenden Vervielfachung mit dem für 1984 festgesetzten Anpassungsfaktor (§ 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) hat bei Pensionen, zu denen am 31. Dezember 1983 nach den in diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen Vorschriften Wohnungsbeihilfe gebührt, mindestens 31 S zu betragen.

(8) Abweichend von der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 1 erster Satz zweiter Halbsatz des Notarversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1972, sind bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit Abfertigungen, Beihilfen aufgrund der besonderen gesetzlichen Vorschriften über den Familienlastenausgleich und Auslagenersatz (zB Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder), soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen oder die jeweils nicht einkommensteuerpflichtigen Pauschalbeträge nicht übersteigen, ausgenommen.

Artikel V

Schlußbestimmungen

(1) Die Träger der Krankenversicherung, soweit sie zur Durchführung der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gemäß § 26 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sachlich zuständig sind, haben 600 Millionen Schilling am 20. April 1984 und 700 Millionen Schilling am 20. September 1984 an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu überweisen. Die auf die einzelnen Träger der Krankenversicherung entfallenden Beträge sind nach einem Schlüssel zu ermitteln, der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Bedachtnahme auf die von den einzelnen Trägern der

Krankenversicherung im Jahre 1982 erzielten Mehrerträge festzusetzen ist.

(2) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 150 Millionen Schilling am 20. April 1984 und 250 Millionen Schilling am 20. September 1984 zu überweisen.

(3) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Geschäftsjahr 1984 nicht zu leisten.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des § 80 Abs. 1 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes leistet der Bund in der Pensionsversicherung für das Geschäftsjahr 1984 einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

(5) Die Träger der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung haben Zuführungen an die Liquiditätsreserve nach § 444 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1984 nur im Sinne des Art. IV Abs. 4 vorzunehmen.

(6) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern als Träger der Pensionsversicherung haben Zuführungen an die Liquiditätsreserve nach § 217 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 205 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1984 nur im Sinne des Art. IV Abs. 5 vorzunehmen.

- 19 -

(7) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat aus dem Vermögen des Erstattungs fonds gemäß § 15 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, an den Ausgleichs fonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 200 Millionen Schilling am 20. April 1984 und 300 Millionen Schilling am 20. September 1984 zu überweisen.

(8) Die am 31. Dezember 1983 in Geltung gestandenen Beträge des § 94 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind mit der für das Kalenderjahr 1984 kundgemachten Richtzahl nicht zu vervielfachen.

Artikel VI

Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten

(1) Personen, die in den Monaten Februar 1984 bzw. November 1984 eine Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz beziehen, gebührt in den genannten Monaten zur Pension eine Abgeltung für Erhöhungen der Energiekosten. Der Abgeltungsbetrag beträgt im Februar 1984 600 Schilling und im November 1984 400 Schilling. Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Pension mit Ausgleichszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Abgeltungsbetrag nur zur höheren Pension. Haben Bezieher einer Witwen(Witwer)pension und von Waisenpensionen Anspruch auf Ausgleichszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Abgeltungsbetrag nur zur Witwen(Witwer)pension.

(2) Der Abgeltungsbetrag ist zu im Monat Februar 1984 bzw. November 1984 laufenden Pensionen in diesen Monaten, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Pensionszahlung flüssig zu machen. Die Abgeltungsbeträge nach Abs. 1 gelten für Zwecke der Bemessung des Bundesbeitrages als Aufwand.

(3) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung und auch dann nur auf Begehren des Berechtigten zu erteilen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Bezieher

- a) einer vom Einkommen abhängigen Leistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz;
- b) einer Kleinrente nach dem Kleinrentnergesetz.

(5) Der Abgeltungsbetrag hat bei der Ermittlung des Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 149 Abs. 3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, § 140 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) außer Betracht zu bleiben.

Artikel VII

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 775/1974, 621/1977, 664/1978, 581/1980, 596/1981 und 647/1982, wird geändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 664/1978, bleibt in Geltung.

- 21 -

2. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Übersteigt die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge das 180fache des im § 45 Abs.1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Betrages in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat, so haben die Träger der Krankenversicherung dem Arbeitgeber, abweichend von Abs. 1, insgesamt nur 80 vH des gemäß Abs. 1 lit. a fortgezählten Entgelts zu erstatten."

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1984 Art. I Z 1 und 2;
- b) mit dem 1. April 1984 Art. I Z 6 lit. a, b und d und 10 und Art. II Z 16 und 17.

(3) Die Bestimmungen des Art. II Z 5 lit. a und Z 11 lit. a treten mit Ablauf des 31. Dezember 1986 mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie auf Leistungsansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, weiterhin anzuwenden sind.

- 22 -

Artikel IX

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Der vorliegende Antrag betreffend eine 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verfolgt zwei Ziele. Hauptanliegen im Bereich der Sozialen Sicherheit ist gegenwärtig die Sicherung der Arbeitsplätze. Diese Maßnahmen werden in erster Linie im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik getroffen. Sie sollen nunmehr durch entsprechende Änderungen des Sozialversicherungsrechts, das ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil der Sozialen Sicherheit bildet, wirksam ergänzt und unterstützt werden. Diese Aufgabe bildet das Schwergewicht des einen Teiles der mit dem vorliegenden Antrag vorgeschlagenen Neuregelungen. Der andere Teil verfolgt die Absicht, durch eine Reihe finanzieller Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung zur Entlastung des Bundeshaushaltes beizutragen.

Bei den die Sicherung der Arbeitsplätze unterstützenden Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt es sich vor allem um jene, die den Bestrebungen, neben dem Bezug einer eigenen Pension noch eine einträglichere Beschäftigung oder die frühere Berufstätigkeit auszuüben, entgegenwirken sollen.

Die Rechtfertigung dieser Maßnahmen ist vor allem in der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt zu suchen. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß beträchtliche allgemeine Steuermittel und Beiträge der Dienstnehmer und Dienstgeber, abgesehen von der Sicherstellung des Pensionsaufwandes, zur Stützung der Beschäftigungslage notwendig sind. Unter diesem Aspekt ist es den noch nicht im Pensionsalter stehenden Erwerbstätigen bzw. Arbeitssuchenden gegenüber unvertretbar, insbesondere die

Bestimmungen, die das Zusammentreffen einer Eigenpension mit Erwerbseinkommen regeln, mit dem Inhalt unverändert weiter gelten zu lassen, mit dem sie zur Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges bzw. der Vollbeschäftigung und angesichts dieser Entwicklung beschlossen wurden.

Bei diesem Kreis von Neuerungen handelt es sich im wesentlichen um folgende:

- * Änderung der Pensionsruhensbestimmungen. Beim Zusammentreffen einer Eigenpension mit Erwerbseinkommen sollen die Beträge, mit denen maximal der Grundbetrag der Pension (ds. 30% der Pensionsbemessungsgrundlage) ruhend gestellt werden kann, von derzeit 5 959 S und 10 247 S auf 3 200 S und 7 000 S herabgesetzt werden. Ferner Wegfall der Ausnahme von der Anwendung der Ruhensbestimmungen für über 65jährige Pensionisten bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten. Zu betonen ist, daß es bei Witwen(Witwer)pensionen, mit denen auch eine Waisenpension gebührt, bei den derzeit geltenden Ruhensgrenzen verbleibt.
- * Ausschluß des Anspruches auf Alterspension bzw. vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bei Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Erwerbstätigkeit am Stichtag (nach geltendem Recht bleibt ein Erwerb von monatlich höchstens 3 195 S dabei außer Betracht).
- * Wegfall des Zuschlages zur Alterspension und der Bonifikation bei Aufschub der Geltendmachung der Alterspension.
- * Erleichterter Zugang zur Frühpension. Voraussetzung für ihre Inanspruchnahme ist ua. die

Zweidritteldeckung am Stichtag; wird sie nicht erfüllt, so tritt künftig an ihre Stelle die Voraussetzung, daß die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzzeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung oder Zeiten des Bezuges von Krankengeld sein müssen.

Der Teil der vorliegenden Änderungen und Ergänzungen, der in erster Linie das Ziel hat, den Bundeshaushalt zu entlasten, umfaßt im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- * Anfall einer Eigenpension mit dem Stichtag und nicht mehr mit dem Tag der Antragstellung bzw. dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- * Anfall des Hilflosenzuschusses mit dem Zeitpunkt der Antragstellung; damit Wegfall der bis zu drei Monaten möglichen rückwirkenden Erhöhung der Pension infolge Zuerkennung eines Hilflosenzuschusses.
- * Gleichartige Regelung bezüglich des Anfalles einer Ausgleichszulage.
- * Umschichtungen von Mitteln innerhalb der Sozialversicherung.

Näheres bezüglich dieser Maßnahmen ist im Hinblick darauf, daß sie vorwiegend finanzieller Natur sind, der angeschlossenen Finanziellen Begründung zu entnehmen.

Abschließend sind noch zu erwähnen die Änderungen, die durch den beabsichtigten Wegfall des Wohnungsbeihilfengesetzes notwendig geworden sind und die gleichzeitig eine Abgeltung der Wohnungsbeihilfe vor allem für Bezieher einer Eigen- bzw. einer Witwen(Witwer)pension

durch Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 30 S vorsehen und weiters die Gewährung eines Abgeltungsbetrages für Erhöhungen der Energiekosten an alle Ausgleichszulagenempfänger in der Höhe von 1 000 S für das Kalenderjahr 1984.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Antrages ist noch folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 bis 4 und 9, Art. II Z 14 lit. a und 20 und Art. IV Z 7 (§§ 49 Abs. 3 Z 8 und Abs. 5, 51 a Abs. 1, 73 Abs. 3 und 5, 80 Abs. 1, 105 Abs. 3, 292 Abs. 4 lit. a und 543 Abs. 6 Z 5):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen ausschließlich dazu, die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, die auf die Wohnungsbeihilfe bzw. auf das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen Bezug nehmen, an den in Aussicht genommenen Wegfall der Wohnungsbeihilfe anzupassen.

Den gleichen Zweck verfolgt die im Art. IV Abs. 8 für den Bereich des Notarversicherungsgesetzes vorgeschlagene Änderung (§ 10 Abs. 1 Z 1 NVG 1972).

An die Stelle des von den Dienstgebern zu tragenden Aufwandes nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen soll eine Erhöhung des auf den Dienstgeber gemäß § 51 a entfallenden Zusatzbeitrages von derzeit 2,6 vH auf 3,2 vH erfolgen.

Im Bereich der Krankenversicherung erscheint eine Übergangsregelung für die Versicherten erforderlich, bei denen am 31. Dezember 1983 und über diesen Zeitpunkt hinaus ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung (Krankengeld,

Familiengeld, Taggeld, Wochengeld) besteht. Bei diesen Personen soll die Leistung, sofern sie bis zum 31. Dezember 1983 beantragt wurde, für jeden Tag der weiteren Anspruchsdauer um den Betrag der bisherigen Wohnungsbeihilfe, das ist um 1 S täglich, erhöht werden (Art. IV Abs. 1).

Für die der Krankenversicherung nach § 512 a ASVG unterliegenden Personen, die am 31. Dezember 1983 Anspruch auf eine Rente gegenüber dem in Betracht kommenden Unfallversicherungsträger haben, ist eine Übergangsregelung (Art. IV Abs. 2) vorgesehen. Diese Geldleistungen sollen am 1. Jänner 1984 um 30 S monatlich erhöht werden.

Die Renten dieses Personenkreises liegen aufgrund der vor dem 1. Jänner 1939 eingetretenen Versicherungsfälle unter dem Niveau der aktuellen Durchschnittsrenten. Die übrigen Versehrtenrentner beziehen häufig ein zusätzliches Arbeitseinkommen oder eine Leistung aus der Pensionsversicherung, ihr Bezug aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist von der Einkommensteuer befreit und sie sind daher in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit den Empfängern einer Ausgleichszulage nicht vergleichbar.

Eine besondere Regelung soll hinsichtlich der Ausgleichszulagenrichtsätze für Pensionisten aus eigener Pensionsversicherung (Einzel- und Familienrichtsatz) und bezüglich des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Bezieher einer Witwen(Witwer)pension getroffen werden. Da die Wohnungsbeihilfe bisher aufgrund des nunmehr zu ändernden Ausnahmekataloges des § 292 Abs. 4 lit. a ASVG außer Betracht zu lassen war, sollen, um diese Ausgleichszulagenempfänger im ungeschmälerten Genuß des der bisherigen Wohnungsbeihilfe entsprechenden Betrages zu belassen, diese Richtsätze zuzüglich zu der laufenden Anpassung um den Betrag der Wohnungsbeihilfe erhöht werden (Art. IV Abs. 6).

Als Verbesserung für diese Ausgleichszulagenempfänger ist die 14malige Auszahlung der um 30 S erhöhten Richtsätze anstelle der bisherigen 12maligen Auszahlung der Wohnungsbeihilfe zur Ausgleichszulage zu erwähnen (§ 105 Abs. 3 ASVG).

Da zu Waisenpensionen bisher in der Regel keine Wohnungsbeihilfe gebührte, besteht keine Notwendigkeit, allgemein die Ausgleichszulagenrichtsätze für Waisenpensionen zu erhöhen. Nur für die am 1. Jänner 1984 laufenden Waisenpensionen, zu denen am 31. Dezember 1983 Wohnungsbeihilfe gebührt, soll durch eine Übergangsbestimmung die Weitergewährung des Betrages von 30 S gewährleistet werden (Art. IV Abs. 3).

Durch den in Aussicht genommenen Wegfall der Wohnungsbeihilfe könnte es bei bestimmten niedrigen Eigen- oder Witwen(Witwer)pensionen ohne Ausgleichszulage, zu denen bisher Wohnungsbeihilfe gebührt hat, je nach dem Ausmaß der Anpassung für 1984, im Jänner 1984 zu einem niedrigeren Pensionsbetrag als im Dezember 1983 kommen. Um diese ungerechtfertigte Auswirkung der Aufhebung der Wohnungsbeihilfe nicht eintreten zu lassen, sieht Art. IV Z 7 des Antrages vor, daß die Pensionserhöhung als Folge der Anpassung für 1984 bei Pensionen, zu denen am 31. Dezember 1983 Wohnungsbeihilfe gebührt hat, mindestens 31 S betragen muß.

Zu Art. I Z 5 (§ 86 Abs. 3):

Nach der geltenden Regelung fallen die Eigenpensionen mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an. Bereits durch die 35. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 585/1980, wurde eine Neuregelung getroffen, um den Pensionsanfall näher an den Stichtag, an dem keine

Pflichtversicherung mehr bestehen darf, heranzuführen (Wegfall der zweimonatigen Antragsfrist für Direktpensionen). Nach der nunmehr vorgeschlagenen Regelung sollen Direktpensionen künftig ausschließlich an dem durch die Antragstellung ausgelösten Stichtag anfallen.

Zu Art. I Z 6 und 10 und Art. II Z 16 und 17 (§§ 94 Abs. 1, 199 Abs. 3, 306 Abs. 4 und 307 f):

Zur Unterstützung der Arbeitsmarktpolitik sollen jene Grenzbeträge, die für das Ruhen des Grundbetrages einer Pension maßgebend sind, reduziert werden, und zwar von derzeit 10 247 S bzw. 5 959 S auf 7 000 S bzw. 3 200 S. Die Anpassung der künftig vorgesehenen Beträge soll bis auf weiteres ausgesetzt werden. Ruhensfähig ist nach wie vor nur der Grundbetrag der Pension (30 vH der Pensionsbemessungsgrundlage), die Steigerungsbeträge gebühren unabhängig von der Höhe des Arbeitsverdienstes in jedem Fall ungekürzt.

Im Hinblick darauf, daß bei der vorgeschlagenen Änderung der Ruhensbestimmungen arbeitsmarktpolitische Aspekte im Mittelpunkt stehen, ist es auch vertretbar, die bisher vorgesehene Möglichkeit eines Jahresausgleiches gemäß § 94 Abs. 5 ASVG wegfallen zu lassen. In gleicher Weise soll auch die Befreiungsbestimmung für über 65jährige Pensionsbezieher bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten aufgehoben werden.

Um eine aus der vorgeschlagenen Änderung der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG resultierende Belastung der Familien in vertretbaren Grenzen zu halten, ist vorgesehen, daß es bei Witwen(Witwer)pensionen, mit denen gleichzeitig auch eine Waisenpension gebührt, bei den geltenden Ruhensgrenzen (10 247 S bzw. 5 959 S) verbleibt; auch hier sollen jedoch die Grenzbeträge künftig nicht mehr der Anpassung unterliegen.

Zu der vorgeschlagenen Maßnahme ist grundsätzlich folgendes zu sagen:

Bekanntlich wird der Aufwand zu den Pensionen nicht nur von den Versicherten und ihren Dienstgebern, sondern zu einem wesentlichen Teil aus allgemeinen Steuermitteln getragen; angesichts der ständig steigenden Mittel, die von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen, damit die Pensionsversicherungsträger ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen können, erscheint es zumutbar, das Erwerbseinkommen eines Pensionsberechtigten mehr als bisher zu berücksichtigen, zumal auch wie bereits gesagt, die von ihm entrichteten Pensionsversicherungsbeiträge nicht die ausschließliche finanzielle Basis für die ihm zuerkannte Pension darstellen.

Abgesehen von diesen Überlegungen - hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme wird auf die Finanzielle Begründung verwiesen - muß die vorgeschlagene Maßnahme jedoch in erster Linie unter dem Aspekt der allgemeinen Situation auf dem Arbeitsmarkt beurteilt werden. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung müssen von den Erwerbstätigen und deren Dienstgebern steigende Beitragsleistungen erbracht werden. Es wäre schon aus diesem Grund sozialpolitisch nicht vertretbar, daß Versicherte, die das Pensionsalter erreicht und die erforderlichen Versicherungszeiten erworben haben, neben ihrem Arbeitseinkommen auch die Pension ungeschmälert in Anspruch nehmen können, während andere infolge Arbeitslosigkeit aus dem Arbeitsprozeß unfreiwillig ausscheiden müssen.

Die Bestimmung des § 94 ASVG über den Einfluß eines Erwerbseinkommens neben einer Pension steht im Einklang mit der vom Gesetzgeber in den §§ 253 und 276 ASVG getroffenen Entscheidung, nach der eine versicherungspflichtige Beschäftigung am Stichtag grundsätzlich das Entstehen eines

Pensionsanspruches ausschließt. Diesbezüglich wird noch auf die Begründung zu den Änderungen der §§ 253, 253 b, 276 und 276 b verwiesen.

Den Bedenken, wie sie in der Öffentlichkeit wiederholt geäußert worden sind, daß die arbeitsfähigen Pensionsbezieher durch die vorgeschlagene Verschärfung der Ruhensbestimmungen zur "Schwarzarbeit" animiert werden würden, ist entgegenzuhalten, daß hier durch Maßnahmen in anderen Bereichen der Erfolg der im Bereich der Sozialversicherung gesetzten Maßnahmen sicherzustellen sein wird. Dazu kommt, daß die Zahl der von den Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG Betroffenen in der Öffentlichkeit bei weitem überschätzt wird. Nach der Statistik der Sozialversicherten wurden von den Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG im Jahre 1982 21 187 Pensionsbezieher erfaßt.

Zu Art. I Z 7 (§ 96):

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung soll das Ruhen von Renten- und Pensionsansprüchen künftig mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes und nicht - wie bisher - mit dem auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgenden Monatsersten beginnen.

Zu Art. I Z 8 und Art. II Z 15 (§§ 97 Abs. 2 und 296 Abs. 2):

Die vorgeschlagenen Änderungen bewirken, daß der Hilfenlorenzuschuß bzw. die Ausgleichszulage künftig ab der Antragstellung gebührt. Eine Zuerkennung für die Zeit vor der Antragstellung im Höchstausmaß von bis zu drei Monaten, die nach geltendem Recht möglich ist, soll in Hinkunft ausgeschlossen sein.

Zu Art. II Z 1 bis 3, 6 bis 9, 12, 13 und 19 (§§ 230 Abs. 2 lit. f, 241 a, 251 a Abs. 7 Z 6, 261 Abs. 1, 261 a, 261 b, 264 Abs. 1 lit. c, 270, 284 Abs. 1, 284 a, 284 b und 522 f Abs. 9):

Die 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1973, hat als neue Leistungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1973 den Zuschlag zur Alterspension (§§ 261 a, 284 a ASVG) und die Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches (§§ 261 b, 284 b ASVG) eingeführt.

Schon in der Vergangenheit war es stets vordringliches Bestreben des Gesetzgebers, den Leistungskatalog der Sozialversicherung den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Es steht außer Zweifel, daß diese beiden Leistungsarten, die auch unter dem Aspekt der allgemeinen Situation auf dem Arbeitsmarkt beurteilt werden müssen, bei geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen problematisch werden können. Nach dem Grundgedanken der Pensionsversicherung sollen die Pensionen in jedem Fall ein Ersatz für das verlorengegangene Arbeitseinkommen sein. Angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage wäre es sozialpolitisch verfehlt, ein neben dem Pensionsbezug erworbenes Arbeitseinkommen sozialversicherungsrechtlich durch gesonderte Steigerungsbeträge zu honorieren. Analoge Überlegungen gelten auch für die Bonifikation gemäß § 261 b ASVG; es erscheint nicht vertretbar, die Zeiten des Aufschubes insofern doppelt zu berücksichtigen, als für diese Zeiten nicht nur die normalen Steigerungsbeträge, sondern auch der Bonus gewährt wird.

Aus den angeführten Gründen sollen die beiden Leistungsarten für die Dauer der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage eliminiert werden. Aufgrund der in Frage kommenden Bestimmungen bereits erworbene Pensionsansprüche bleiben selbstverständlich unangetastet. Überdies soll durch Übergangsbestimmungen für eine reibungslose Anpassung an das ab 1. Jänner 1984 geltende Dauerrecht gesorgt werden.

Zu Art. II Z 4 und 10 (§§ 253 Abs. 1 und 276 Abs. 1):

Nach § 253 Abs. 1 ASVG hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (§ 235 ASVG), nämlich Wartezeit (§ 236 ASVG) und Dritteldeckung (§ 237 ASVG) erfüllt sind und der Versicherte (die Versicherte) am Stichtag (§ 223 Abs. 2 ASVG) in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist, Anspruch auf Alterspension; eine Pflichtversicherung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von derzeit nicht mehr als 3 195 S hat hierbei außer Betracht zu bleiben.

Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die Alterspension grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gewährt wird, daß der (die) Versicherte nach Erreichung des Versicherungsfalles des Alters aus der Pflichtversicherung ausscheidet. Nach dem Stammgesetz (ASVG) hatte jede, auch die geringst entlohnte pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung am Stichtag den Anspruch auf Alterspension (damals: Altersrente) ausgeschlossen. Der Antrag auf Altersrente konnte mit Erfolg nur gestellt werden, wenn sich der Anspruchswerber zur Ruhe gesetzt hat. Diese Voraussetzung findet den Erläuterungen zum Stammgesetz (599 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII GP) folgend, ihre Begründung darin, daß das Allgemeine

Sozialversicherungsgesetz ausreichende Leistungen sichert und daher die Berechtigung gibt, "vom Versicherten zu verlangen, daß er nicht jüngeren Arbeitskräften einen Arbeitsplatz durch weiteres Verbleiben in seiner bisher innegehabten pensionsversicherungspflichtigen Beschäftigung wegnimmt."

Durch die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1960, wurde bestimmt, daß eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Monatsentgelt von nicht mehr als 680 S den Anspruch auf die Alterspension nicht ausschließt. Diese Bestimmung wurde vor allem im Interesse jener Versicherten geschaffen, die bei Aufgabe ihrer Beschäftigung auch die Dienstwohnung verlieren (insbesondere Hausbesorger) und die wegen der Schwierigkeiten der Beschaffung einer anderen Wohnung nicht in der Lage waren, Anspruch auf die Alterspension zu erheben, sondern das Dienstverhältnis bis zum Eintritt der Invalidität fortsetzen mußten. An der grundsätzlichen Entscheidung des Gesetzgebers hat jedoch die Außerachtlassung eines weiterlaufenden geringen Monatsbezuges für die Zuerkennung der Alterspension nichts geändert.

Im Einklang mit dieser Auffassung des Gesetzgebers sowie als weitere Maßnahme zur Unterstützung der Arbeitsmarktpolitik soll künftig durch ein pensionsversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis am Stichtag der Anspruch auf Alterspension ausgeschlossen werden. Beschäftigungsverhältnisse, die nicht die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründen, also insbesondere solche, die sich im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG bewegen, sowie - aufgrund der ausdrücklichen Ausnahmebestimmung -, Beschäftigungsverhältnisse als Hausbesorger, bleiben auch künftig unberücksichtigt.

Zu Art. II Z 5 lit. a und 11 lit. a (§§ 253 b Abs. 1 lit. c und 276 b Abs. 1 lit. c):

§ 253 b Abs. 1 lit. c ASVG sieht als besondere Anspruchsvoraussetzung vor, daß innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Pflichtbeitragsmonate in der Pensionsversicherung nachgewiesen sein müssen (Zweidritteldeckung). Mit der 35. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 585/1980, wurde aus sozialpolitischen Gründen die Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer dadurch erleichtert, daß der Rahmenzeitraum von 36 Kalendermonaten vor dem Stichtag um Ersatzmonate nach § 227 Z 5 ASVG (Zeiten des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung) und § 227 Z 6 ASVG (Zeiten des Bezuges von Krankengeld) bis zu einem Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten erstreckt wurde. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 253 b Abs. 1 lit. c ASVG soll, falls die Voraussetzung der Zweidritteldeckung nicht erfüllt wird, an ihre Stelle das Erfordernis treten, daß die letzten zwölf Versicherungsmonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 oder Z 6 ASVG sein müssen. Damit soll erreicht werden, daß Versicherte, die knapp vor Vollendung der Altersgrenze für die Frühpension (55. bzw. 60. Lebensjahr) gekündigt werden und 420 Versicherungsmonate erworben haben, doch die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch nehmen können. Die vorgeschlagene Regelung soll zunächst bis Ablauf des Kalenderjahres 1986 gelten. Durch die Fassung der Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn (Art. VIII Abs. 3) wird sichergestellt, daß ab 1. Jänner 1987 § 253 b (276 b) ASVG in der am 31. Dezember 1983 in Geltung stehenden Fassung wieder wirksam wird, es sei denn, daß der Gesetzgeber bis dahin eine Verlängerung dieser Maßnahme beschließt.

Zu Art. II Z 5 lit. b, c und d und 11 lit. b, c und d (§§ 253 b Abs. 1 lit. d, Abs. 3 und 4 und 276 b Abs. 1 lit. d, Abs. 3 und 4):

Der Grundgedanke, daß Pensionsleistungen nur gebühren, wenn die die Pensionsversicherungspflicht begründende Tätigkeit aufgegeben wird, findet auch in der Regelung über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, wie sie anlässlich der Einführung durch die 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 294/1960, in Geltung gestanden ist, Ausdruck. Gemäß § 253 Abs. 1 lit. d ASVG in der bis 1. Jänner 1973 in Geltung gestandenen Fassung wurde der Anspruch auf die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer durch jede unselbständige bzw. selbständige Erwerbstätigkeit ausgeschlossen. Diese Anspruchsvoraussetzung wurde im Rahmen der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973, gelockert. Der diesbezügliche Antrag wurde wie folgt begründet:

"Nach der geltenden Rechtslage ist eine der Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, daß der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. ... Unter dem Eindruck der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt erscheint eine Lockerung dieser Anspruchsvoraussetzung der vorzeitigen Alterspension angezeigt. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die vorzeitige Alterspension auch neben einer (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit in Anspruch nehmen zu können, wenn die Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Dieser Betrag wird in der gleichen Höhe festgesetzt, wie er schon derzeit bei der normalen Alterspension gilt. Er soll auch in gleicher Weise dynamisiert werden. ... Die Regelung soll zwar ohne zeitliche Befristung in Kraft gesetzt werden; sie

wird aber bei einer Änderung der Arbeitsmarktsituation, auf jeden Fall aber nach Ablauf von etwa fünf Jahren, zu überprüfen sein. Dies schon deswegen, weil es sich um eine bedeutsame Neuerung in diesem Bereich handelt und die bis dahin vorliegenden Erfahrungen für das weitere Vorgehen ausschlaggebend sein sollen."

Angesichts der geänderten Situation auf dem Arbeitsmarkt erscheint es angebracht, die durch die 8. Novelle zum ASVG eingeführte Rechtslage bezüglich § 253 b Abs. 1 lit. d (§ 276 b Abs. 1 lit. d) ASVG wiederherzustellen.

Zu Art. II Z 14 lit. b und Art. III Abs. 6 und 7 (§ 292 Abs. 13):

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Erleichterung bei der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges für die Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage, die vollinhaltlich einer gleichartigen Änderung im Rahmen des Initiativantrages einer 7. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz entspricht, wird auf die Begründung dieses Antrages Bezug genommen.

Zu Art. VI:

Angesichts der steigenden Energiekosten soll Ausgleichszulagenbeziehern als Ausgleich der dadurch für sie entstehenden finanziellen Mehrbelastung ein Abgeltungsbetrag gewährt werde. Er soll im Februar und November 1984 ausgezahlt werden und 600 Schilling bzw. 400 Schilling betragen. Die gleichen Leistungen sind auch für Bezieher vom Einkommen abhängiger Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz sowie

für Kleinrentner vorgesehen. Zu betonen ist, daß die genannten Beträge nicht der Steuerpflicht unterliegen; diesbezüglich ist auf den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 261.900/IV/7/76, zu verweisen.

F i n a n z i e l l e B e g r ü n d u n g

Aus finanzieller Sicht hat der Antrag praktisch nur Auswirkungen auf die Gebarung der Pensionsversicherung, die im folgenden einerseits für die Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und andererseits wegen einer besseren Übersicht für die gesamte Pensionsversicherung dargestellt werden. Detaillierte Angaben können aus den Anträgen einer 8. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, einer 7. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und einer 13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz entnommen werden.

Im Jahre 1984 wird die Gebarung der Pensionsversicherungsträger insbesondere von den nachstehenden Maßnahmen der Anträge beeinflusst:

	PV nach dem ASVG	gesamte PV
	Mio. S	
1. Änderungen im Leistungsrecht, saldierter Minderaufwand	430,9	518,3
2. Erhöhung des Zusatzbeitrages (§ 51 a ASVG) von 3,6 vH auf 4,2 vH, Mehreinnahmen	1 533,2	2 377,0
3. Mehraufwand an Ausgleichszulagen	74,3	115,0
4. Erhöhung des Beitragssatzes in der PV der Selbständigen von 11 vH auf 12 vH, Mehreinnahmen	-	453,7
5. Überweisungen an den Ausgleichsfonds der PV-Träger (§ 447 g ASVG)		
a) von den KV-Trägern nach dem ASVG	1 300,0	1 300,0
b) aus dem Erstattungsfonds nach dem EFZG	500,0	500,0
c) von der AUVA	400,0	400,0
d) nach der 13. Novelle zum B-KUVG	300,0	300,0
Summe der Mehreinnahmen	2 500,0	2 500,0
6. Reduktion der Ausfallhaftung des Bundes von 101,5 vH auf 100,5 vH, Mindereinnahmen	1 133,0	1 332,3
7. Abgeltungsbetrag für Erhöhungen der Energiekosten, Mehraufwand	182,0	281,0

Zu den einzelnen Punkten der vorstehenden Übersicht sei noch im einzelnen bemerkt:

Zu 1.:

Unter der Annahme eines Anpassungsfaktors von 1,040 für 1984 hätten die Grenzbeträge des § 94 ASVG 6 197 S bzw. 10 657 S betragen. Der Antrag enthält demnach für den kleineren Grenzbetrag eine Reduktion um 2 997 S, für den größeren Grenzbetrag eine Reduktion um 3 657 S. Die

Sonderregelung für Witwen (Witwer) mit Waisen basiert auf den Grenzbeträgen des Jahres 1983, sodaß sich für 1984 nur Reduktionen um 238 S bzw. 410 S ergeben.

Zu 2.:

Die Dienstgeber der in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherten Dienstnehmer haben durch die Erhöhung des Zusatzbeitrages im Jahre 1984 Mehrbelastungen in der Höhe von 2 377 Millionen Schilling zu tragen. Diesen Mehrbelastungen stehen durch den Wegfall des Sonderbeitrages nach dem Wohnungsbeihilfengesetz Entlastungen in der Höhe von 1 314 Millionen Schilling und weitere Entlastungen durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfe an Dienstnehmer in der Höhe von 766 Millionen Schilling - zusammen somit 2 080 Millionen Schilling - gegenüber. Die Nettomehrbelastung aufgrund des Entwurfes beträgt demnach wegen der notwendigen Änderung des Hundertsatzes des Zusatzbeitrages lediglich 297 Millionen Schilling.

Ergänzend sei noch festgehalten, daß von den aus der Erhöhung des Zusatzbeitrages resultierenden Mehreinnahmen bei der Ermittlung der Bundesbeiträge für das Geschäftsjahr 1984 zusammen ein Betrag von 360 Millionen Schilling und für das Geschäftsjahr 1985 ein Betrag von zusammen 400 Millionen Schilling außer Betracht zu lassen ist. Die genannten Beträge sind den Liquiditätsreserven zuzuführen, um finanzielle Engpässe leichter überbrücken zu können (siehe Artikel IV Abs. 4 und 5).

Zu 3.:

Der Mehraufwand an Ausgleichszulagen entsteht dadurch, daß die Richtsätze, ausgenommen für Waisen, anstelle der

wegfallenden Wohnungsbeihilfe um je 30 S erhöht werden.
 Unter der Annahme eines Anpassungsfaktors von 1,040
 für 1984 betragen daher ab 1. Jänner 1984 die Richtsätze:

- | | |
|---|--------------------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | S 6 259 |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | S 4 370 |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen- (Witwer)pension | S 4 370 |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide Elternteile verstorben sind | S 1 620
S 2 435 |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres falls beide Elternteile verstorben sind | S 2 878
S 4 340 |

Zu 5. a):

Die von den Trägern der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erzielten Gebarungsüberschüsse betragen im Jahre 1982 insgesamt rund 1 525 Millionen Schilling. Diese Gebarungsüberschüsse werden durch den Antrag zu ungefähr 85% abgeschöpft.

Zu 5. b):

Der beim Hauptverband eingerichtete Erstattungs fonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz weist in der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1982 eine allgemeine Rücklage

in der Höhe von 1 107 Millionen Schilling aus. Zum selben Stichtag betragen die flüssigen Mittel dieses Fonds 330 Millionen Schilling. Aufgrund der bisher bekannten Entwicklung kann im Jahre 1983 für den Erstattungsfonds ein Gebarungsüberschuß von etwa 755 Millionen Schilling erwartet werden. Diese Gebarungsentwicklung wird sicher zur Folge haben, daß Ende 1983 die flüssigen Mittel des Fonds den Betrag von 500 Millionen Schilling übersteigen werden. Die im Antrag enthaltene Überweisung kann daher vorgenommen werden, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit des Fonds im Jahre 1984 zu gefährden.

Zu 5. c):

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt weist in der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1982 flüssige Mittel in der Höhe von 2 387 Millionen Schilling aus, davon allerdings fast 1 147 Millionen Schilling am Wertpapieren. Bis Mitte 1983 haben sich die flüssigen Mittel auf 2 303 Millionen Schilling verringert, von denen fast 1 250 Millionen Schilling Wertpapiere sind. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hatte 1982 trotz einer Überweisung von 550 Millionen Schilling nur einen Gebarungsabgang von 305 Millionen Schilling. Ohne der Überweisung hat sich ein Gebarungsüberschuß von 245 Millionen Schilling ergeben. Für 1983 erwartet die Anstalt wegen der Überweisung von 400 Millionen Schilling einen Gebarungsabgang von 300 Millionen Schilling. Ohne Überweisung würde sich daher ein Mehrertrag von 100 Millionen Schilling ergeben. Nach dem voraussichtlichen Voranschlag für 1984 erwartet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt einen Überschuß von 48 Millionen Schilling. Die Überweisung von 400 Millionen Schilling führt zu einem Abgang von 352 Millionen Schilling. Im Hinblick auf den relativ hohen Stand der flüssigen Mittel erscheint die im Antrag vorgesehene Überweisung noch

vertretbar. Allerdings sollte für die folgenden Jahre auf die Finanzierung bereits genehmigter bzw. unbedingt notwendiger Bauvorhaben im Bereich der Unfallheilbehandlung Bedacht genommen werden.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, daß die finanziellen Auswirkungen dieses Antrages im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1984 berücksichtigt sind.